

Entsprechenserklärung

der flatexDEGIRO AG

zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 - bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – (nachfolgend auch „Kodex“ ¹) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Nach der **Empfehlung B.5** ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Das Alter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft liegt jeweils deutlich unter dem Rentenalter. Eine hieran orientierte Altersgrenze wäre daher für die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder derzeit ohne Relevanz. Die Gesellschaft hält eine Altersgrenze für unangemessen, ferner würde eine Altersgrenze auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen.

Nach der **Empfehlung C.2** des Kodex soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Der Aufsichtsrat hat im Januar 2021 festgelegt, dass Aufsichtsratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 70 Jahre alt sein sollen. Die Altersgrenze wird in der Erklärung zur Unternehmensführung bezogen auf das Geschäftsjahr 2021 offengelegt werden.

Nach den **Empfehlungen D.2** des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden (S. 1) und deren Mitglieder und Vorsitzende in der Erklärung zur Unternehmensführung namentlich benennen (S. 2).

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus Herrn Herbert Seuling als dem Vorsitzenden sowie Herrn Martin Korbmacher und Herrn Stefan Müller als Mitgliedern. Mit Blick auf die übrigen Ausschüsse ist der Aufsichtsrat jedoch der Auffassung, dass er seine Aufgaben effektiver erfüllt, wenn er alle Angelegenheiten im aus drei Personen bestehenden Gesamtaufsichtsrat erörtert, anstatt zusätzliche Ausschüsse in gleicher Besetzung zu bilden.

Aus dem vorgenannten Grund werden die Empfehlungen zur Bildung von (weiteren) Ausschüssen (D.2) und zum Nominierungsausschuss (D.5) nicht befolgt. Es wird aus diesem Grund eine Abweichung von den Empfehlungen D.2 (teilweise) und D.5 des Kodex erklärt.

¹ In dieser Erklärung aufgeführte Empfehlungen ohne weitere Kennzeichnung sind stets solche des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 - bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020.

Nach den **Empfehlungen F.2** des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Empfehlung weicht von den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG ab. Die Gesellschaft entscheidet sich dafür, den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG zu entsprechen.

Nach der **Empfehlung G.17** soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat den höheren Zeitaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung insoweit, als aktuell nur der Aufsichtsratsvorsitzende aufgrund des höheren Zeitaufwands eine höhere Vergütung erhält als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Bezüglich des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soll eine Anpassung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats erfolgen. Da der Prüfungsausschuss im Übrigen mit dem Aufsichtsrat personenidentisch ist, erfolgt bezüglich dessen Mitgliedern keine Notwendigkeit einer Differenzierung bei der Vergütung.